

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0283/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.09.2014	BV Langerfeld-Beyenburg	Entscheidung
Öffnung des als unechte Einbahnstraße geführten Teilstückes der Leibuschstraße (zwischen Tönnesstraße und Badische Straße) für den Radverkehr in Gegenrichtung		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung des als unechte Einbahnstraße geführten Teilstückes der Leibuschstraße (zwischen Tönnesstraße und Badische Straße) für den Radverkehr in Gegenrichtung.

Einverständnisse

Der Beauftragte für den nichtmotorisierten Verkehr ist einverstanden.

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum gegeben ist, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die von der Tönnesstraße bis zur Badischen Straße geführte unechte Einbahnstraße Leibuschstraße liegt in einer Tempo-30-Zone. Durch den Straßenabschnitt führt keine Buslinie. Gemäß der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) sind die erforderlichen Fahrbahnbreiten vorhanden. Des Weiteren ist nicht mit stärkerem LKW-Verkehr zu rechnen. Die Sichtverhältnisse sowohl für Rad Fahrende entgegen des gradlinig verlaufenden unechten Einbahnstraßenstückes als auch für Kraftfahrzeugführer sind gut, so dass sich die Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkennen können. Markierungsarbeiten sind nicht erforderlich

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der genannten Einbahnstraße vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 130 € stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung vergeben und umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Demografie-Check
Anlage 02 - Beschilderungsplan